



Projektaufruf

Die LAG Dübener Heide Sachsen ruft im Rahmen der Umsetzung ihrer LEADER Entwicklungsstrategie 2023-2027 zur Einreichung von Vorhaben auf.

Dieser Aufruf umfasst die Themensäule 1 BeschäftigungsReich und ist gültig für das Handlungsfeld und das Entwicklungsziel mit den Maßnahmenschwerpunkten

1.2 Tourismus und Naherholung

1.2 Die Dübener Heide als qualitativ hochwertige, weitgehend barrierefreie Naturerlebnis- und Outdoor-Region profilieren

1.2a Entwicklung landtouristischer Angebote

1.2b Weiterentwicklung des Beherbergungsangebotes

Aufrufnummer:	2025-01/1.2
Beginn des Aufrufs:	17.04.2025
Frist zur Einreichung von Vorhaben:	20.06.2025
Termin der Vorhabensauswahl:	04.09.2025 Frist zur Einreichung der Förderanträge bei der Bewilligungsbehörde: 07.11.2025
Höhe des Budgets:	200.000 Euro
Adresse zur Einreichung der Unterlagen:	Dübener Heide Servicegesellschaft mbH c/o Regionalmanagement Dübener Heide Paradeplatz 19 04849 Bad Dübren E-Mail: info@leader-duebener-heide.de
Einzureichende Unterlagen	Vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Projektanmeldebogen mit den dort geforderten Anlagen und Erklärungen
Rechtliche Grundlagen:	GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland ⇒ Link zum Dokument Richtlinie LEADER/2023 des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung ⇒ Link zum Dokument Lokale Entwicklungsstrategie (LES) 2023-2027 der Region Dübener Heide Sachsen vom 20.09.2024 (2. Änderungsfassung) ⇒ Link zum Dokument

Inhalte und Zielstellungen des Aufrufs

Die eingereichten Vorhaben sollen die Tourismusregion Dübener Heide stärken und erlebnisorientiert aufwerten. Insbesondere sollen bereits vorhandene Infrastrukturen im Bereich Gesundheits-, Rad-, Wander- und Naturtourismus weiter ausgebaut und qualitativ verbessert werden. Die Zertifizierung als Qualitätswanderregion und deren Absicherung soll erreicht und neue Erlebnisangebote für Gäste und Naherholende entwickelt und vermarktet werden. Weiterhin soll das Angebot an hochwertigen und auch außergewöhnlichen Übernachtungsmöglichkeiten erhöht sowie eine gastronomische Vielfalt erhalten bleiben.

Vorhaben von Existenzgründer:innen, die einen touristischen Betrieb (Gastronomie und/oder Beherbergung) eröffnen, werden durch einen Zuschlag auf den Fördersatz besonders berücksichtigt.

Mögliche Fördergegenstände könnten sein (nicht abschließend):

- + Maßnahmen an öffentlich zugänglicher touristischer Infrastruktur
- + Maßnahmen am touristischen Wegenetz
- + Zertifizierung touristischer Wege
- + Investitionen zur Schaffung und/oder Betriebssicherung gastronomischer Einrichtungen
- + Erlebnisorientierte Aufwertung von Parks und Gärten
- + Leit- und Informationssysteme zur Besucherlenkung
- + Investitionen in digitale Werkzeuge
- + Installation von Landschaftskunst
- + Durchführung überregionaler Events
- + Investitionen zur Schaffung und/oder Betriebssicherung von Beherbergungseinrichtungen
- + Neuschaffung und Erweiterung von erlebnisorientierten Übernachtungsmöglichkeiten
- + Investitionen in digitale Werkzeuge des Beherbergungssektors
- + Modernisierung von Campingplätzen
- + Projektmanagement zur Qualifizierung der Beherbergungsangebote

Hinweise und besondere Förderbestimmungen

Maßnahmenswerpunkte		
1.2a Entwicklung landtouristischer Angebote		
1.2b Weiterentwicklung des Beherbergungsangebotes		
Vorhabenscharakter	Nichtproduktive Vorhaben	Produktive Vorhaben
Fördersatz (%)	80	50
Aufschläge auf den Fördersatz (%-Punkte)	10 für Existenzgründer:innen und Kooperationsvorhaben	10 für Existenzgründer:innen und Kooperationsvorhaben
Zuschussobergrenze (EUR) (entfällt bei Kooperationsvorhaben)	200.000	200.000

- **Produktive Vorhaben** beinhalten üblicherweise materielle oder immaterielle Investitionen und dienen unmittelbar der Herstellung von Waren oder Dienstleistungen. Bei juristischen Personen sind sie direkt mit Umsatzsteigerungen, Werterhöhungen bzw. Arbeitsplatzschaffungen oder -sicherungen über die Projektlaufzeit hinaus verbunden. Bei natürlichen Personen sind produktive Vorhaben solche mit privater Gewinnerzielungsabsicht oder ganz überwiegend privatem Nutzen beim Antragsteller. Die Rechtsform des Antragstellers ist unbeachtlich.
- **Nichtproduktive Vorhaben** betreffen entweder
 - a) den hoheitlichen Aufgabenbereich der Gebietskörperschaften oder
 - b) wirtschaftliche Dienstleistungen der Daseinsvorsorge z. B. sozialer, kultureller, bildender, um-welt- oder naturschützender Art, die im Gemeinwohlinteresse liegen und in der Regel nicht kostendeckend erbracht werden können oder
 - c) gemeinnützige Anliegen oder
 - d) Anliegen, die keine unmittelbaren produktiven Wirkungen entfalten, etwa wenn organisationsübergreifende Kooperationen (auch von Unternehmen) aufgebaut werden, die in der Einzelorganisation keine unmittelbar der Maßnahme zuordenbaren Umsatz- oder Gewinnsteigerungen erwarten lassen und die nicht direkt arbeitsmarktwirksam sind.
- Existenzgründer:innen sind juristische oder natürliche Personen, die die Anmeldung einer Unternehmenstätigkeit im Haupterwerb beabsichtigen oder deren Anmeldung zum Zeitpunkt der Projektanzeige nicht mehr als drei Jahre zurückliegt, sowie Betriebsnachfolgen.
- Zu den förderfähigen Ausgaben zählen materielle und immaterielle Investitionen (Buchstaben a-e) sowie nicht-investive Maßnahmen (Buchstaben f-i):
 - a) Errichtung, Erwerb, einschließlich Leasing von unbeweglichem Vermögen einschließlich Tiefbauleistungen im Rahmen der Mitverlegung weiterer Netzinfrastrukturen bei Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur
 - b) Modernisierung beweglicher Gegenstände, soweit hiermit eine Weiterentwicklung verbunden ist, die den Zielen der LES dient (bloße Reparaturen, Instandhaltungen oder Aufbereitungen ohne Weiterentwicklung sind ausgeschlossen)
 - c) Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Ausstattung,
 - d) allgemeine Ausgaben etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien und
 - e) Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken.
 - f) Betriebs-, Personal-, Schulungskosten,
 - g) Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Netzwerkkosten und
 - i) Studien
- Bauliche Maßnahmen an Gebäuden werden nur im Zusammenhang mit einer Um- oder Wiedernutzung gefördert. Reine Modernisierungsmaßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Eine Umnutzung ist gegeben, wenn eine bisherige Funktion eines Gebäudes nicht mehr besteht oder diese Funktion in Zukunft ausläuft und in eine neue Nutzung überführt wird. Eine Wiedernutzung liegt vor, wenn durch ein Vorhaben ein leerstehendes Gebäude in seiner vorgesehenen Funktion wiederhergestellt wird oder ein vom Leerstand bedrohtes Gebäude in seiner Funktion erhalten bleibt.
- Grunderwerb und Neubauten werden nicht ausgewählt (ausgenommen sind kleinere Anbauten an bestehenden Gebäuden).
- Maßnahmen an touristischen Großanlagen wie Go-Kart-Bahnen, Skihallen, überdachte Schwimmhallen mit Erlebnisaspekten sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Für Maßnahmen nach 1.2 b gilt: Zur Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Beherbergungsangebots ist die Zertifizierung des Beherbergungsbetriebs z. B. durch DTV, DEHOGA, Bett&Bike verpflichtend. Hiervon ausgenommen sind Unterkünfte mit besonderem Erlebniswert wie Stroherbergen, Baum- oder Erdhäuser, Erlebniscamps etc.

Voraussetzungen für die Förderung

- + Begonnene Vorhaben sind von einer Förderung ausgeschlossen.
Als Vorhabenbeginn gilt der Beginn der Tätigkeiten beziehungsweise der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung, die das Vorhaben oder die Tätigkeit unumkehrbar macht.
Nicht als Beginn gelten Vorarbeiten, wie die Einholung von Genehmigungen, die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien oder Architekten- und Ingenieurleistungen.
Es sind nur diejenigen Ausgaben förderfähig, die nach Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde entstanden sind.
- + Baumaßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder in Hochwasserentstehungsgebieten sind ohne Vorlage einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Zur Überprüfung des Standorts kann das Geoportal Sachsen herangezogen werden: [Link zum Geoportal](#).
- + Eine Förderung für bauliche Investitionen ist nur für Eigentümer:innen bzw. Erbbauberechtigte und nur in bestimmten Fällen für Pächter:innen möglich. Ein:e Pächter:in kann Zuwendungen für bauliche Maßnahme nur dann erhalten, wenn entweder eine Gebietskörperschaft oder eine Religionsgemeinschaft, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts konstituiert ist, Eigentümerin des betroffenen Grundstücks ist. In solchen Fällen kann die Förderung auf Grundlage eines Pacht- bzw. Mietvertrages erfolgen. Die Pachtdauer muss mindestens die projektspezifische Zweckbindungsfrist berücksichtigen und der Nutzungsberechtigung darf nichts entgegenstehen, was die Umsetzung des Vorhabens oder die Sicherstellung des Verwendungszwecks einschränkt. Auch muss für die Dauer der Zweckbindung das Recht zur ordentlichen Kündigung des Pachtvertrages ausgeschlossen sein. Die Eigentümerin muss die Zustimmung zum Vorhaben erteilen.
- + Die Zuwendung muss mindestens 5.000 € betragen.

Information zur Vorhabenauswahl

Die Vorhabenauswahl wird vom Entscheidungsgremium (EG) der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) vorgenommen. Sie erfolgt entsprechend der LES Dübener Heide Sachsen anhand von Auswahlkriterien und im Rahmen des bereitstehenden Budgets.

Alle fristgerecht und vollständig eingereichten Vorhaben werden durch das EG anhand von Kohärenz- und Auswahlkriterien geprüft und bewertet.

Kohärenzkriterien dienen der Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit entsprechend der LES. Sie stellen die Mindestkriterien dar. Vorhaben, die diese Kohärenzkriterien zum Zeitpunkt der Vorhabenauswahl nicht erfüllen, werden abgelehnt.

Mit den Auswahlkriterien bewertet das EG die Förderwürdigkeit des Projekts, die Passgenauigkeit zur LES und erstellt eine Rangfolge. In Abhängigkeit des aufgerufenen Budgets dient diese Rangliste der Auswahl der Vorhaben.

Vorhaben, die im Rahmen des für diesen Aufruf bereitstehenden Budgets nicht berücksichtigt werden können, werden abgelehnt. Sofern ein weiterer Aufruf zur Maßnahme erfolgt, können diese Vorhaben ein weiteres Mal eingereicht werden.

Alle Vorhaben erhalten eine ausführliche Dokumentation der Auswahlentscheidung.

Eine positive Auswahlentscheidung ist nicht unbefristet gültig. Antragstellende müssen bis

spätestens **07.11.2025** ihren Antrag auf Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einreichen. Wird diese Frist nicht eingehalten, muss das Vorhaben erneut im Rahmen eines entsprechenden Projektauftrufes angemeldet werden.

Antragstellende, deren Vorhaben von der LAG abgelehnt wurde, können die Ablehnung von der zuständigen Bewilligungsbehörde überprüfen lassen, indem sie dort direkt einen Antrag auf Förderung stellen.

Kontakt und beratende Stelle

Regionalmanagement Dübener Heide
Monika Weber, Claudia Jakobartl, Jessica Kniza
Paradeplatz 19
04849 Bad Dübener

Tel.: 034243-348 798

Mobil: 0171-748 85 94

E-Mail: info@leader-duebener-heide.de

Website: www.leader-duebener-heide.de

Anlagen

Projektanmeldebogen
Anlage Einheitskosten Gebäude
Anlage Einheitskosten Personal
Kohärenz- und Auswahlkriterien